

SGB II: Heizmittelkosten im Eilverfahren – „schnelle Kohle für Kohle“

— SGB II § 22 Abs. 1 Satz 1; SGG § 86b Abs. 2

1. Entscheidend für die Anerkennung von Bedarfen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II ist die tatsächliche Wohnnutzung einer Unterkunft. Unerheblich ist, ob die Nutzung als Wohnraum ordnungsrechtlich zulässig ist. Auch melderechtliche Fragen, insbesondere die Unterscheidung nach Haupt- und Nebenwohnsitz, sind für Leistungsansprüche nach dem SGB II belanglos.

2. Grundsätzlich ist erst die Rechnung für Heizmittel im Monat der Fälligkeit ein anzuerkennender Bedarf. Soweit der Heizmittelverkäufer indes nur bereit ist, gegen sofortige Barzahlung zu liefern, ist nach dem Bedarfsdeckungsgrundsatz ausnahmsweise auch eine Vorleistungspflicht des Jobcenters denkbar. (Leitsätze des Verfassers)

SG Cottbus, Beschl. v. 14.1.2019 – S 27 AS 23/19 ER

Sachverhalt: Die Beteiligten streiten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes u.a. um die vorläufige Bewilligung von einmalig anfallenden Heizmittelkosten.

Das Grundstück, auf dem die Antragstellerin wohnt, befindet sich bauplanungsrechtlich in einem Wochenendhausgebiet, dessen Nutzung nur zu Erholungs- und Freizeitgestaltungszwecken erlaubt ist. Melderechtlich ist der Wohnsitz der Antragstellerin dort als Nebenwohnung angegeben. Ein baurechtliches Verfahren gegen die Antragstellerin wurde eingestellt. Eine für die dauerhafte Wohnnutzung erforderliche Baugenehmigung liegt nicht vor.

Die Antragstellerin beantragte am 21.11.2018 bei dem Antragsgegner die Übernahme der Kosten für Kohlebriketts nebst Anlieferung i.H.v. 434,95 EUR. Den Antrag lehnte der Antragsgegner mit der Begründung ab, es würde sich bei der Unterkunft um einen Zweitwohnsitz handeln. Hiergegen erhob die Antragstellerin Widerspruch. Ein Widerspruchsbescheid ist bisher nicht ergangen. Am 4.1.2019 wurde der Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt.

Entscheidung Der Antrag war erfolgreich. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind nach § 86b Abs. 2 SGG gegeben. Diese stehen nicht isoliert nebeneinander. Bei einem offenen Ausgang des Hauptsacheverfahrens ist – wie hier – im Wege einer Folgenabwägung zu entscheiden.

Ein Hauptsacheerfolg der Antragstellerin (Anordnungsanspruch nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II) erscheint zumindest

möglich. Zwischen den Beteiligten ist die – allein maßgebliche – dauerhafte (tatsächliche) Wohnnutzung des Gebäudes, für das nunmehr Heizmittel begehrt werden, unstrittig.

Das Melderecht ist für die Beurteilung nach dem SGB II weitgehend belanglos. Insofern ist die Angabe des Wohnsitzes lediglich als Nebenwohnung unerheblich für die Frage, ob Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung zu übernehmen sind.

Die Frage der (bau-)ordnungsrechtlichen Zulässigkeit der Wohnnutzung kann ebenfalls unbeantwortet bleiben. Sie spielt schon deshalb keine Rolle, weil die vollständige Klärung des Sachverhalts im Eilverfahren nicht möglich ist. Zudem bestehen erhebliche Zweifel, ob überhaupt neben der tatsächlichen Nutzung auch die Frage der Zulässigkeit der Nutzung gestellt werden muss. Es spricht viel dafür, die baupolizeilichen Einschätzungen derjenigen Behörde zu überlassen, die fachlich dafür eingerichtet wurde. Weder die Jobcenter noch die Sozialgerichte müssen in die Rolle einer Sonderordnungsbehörde schlüpfen und die jeweilige Unterkunft unter diesem Aspekt bewerten. Etwas anderes gilt, wenn die zuständige Ordnungsbehörde bereits eingegriffen und die Nutzung als Wohnraum untersagt hat. Ein solcher Fall ist hier jedoch nicht gegeben.

Zwar entstehen die tatsächlichen Aufwendungen erst und punktgenau in der Folge der Lieferung von Heizmaterial. Jedoch kann etwas anderes dann gelten, wenn der Heizmittellieferant – wie im streitgegenständlichen Fall – nur bereit ist, gegen sofortige Barzahlung zu liefern. In diesem Fall ist eine vorherige Leistung des Jobcenters denkbar. In solchen Fällen ist entsprechend dem Bedarfsdeckungsgrundsatz von einem aktuellen Bedarf auszugehen.

Auch die für den Antrag erforderliche Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) liegt vor. Mangels Beheizung droht bei den zu erwartenden Temperaturen der bereits angebrochenen, meteorologischen Winterzeit ein menschenunwürdiger, gar lebensgefährlicher Zustand.

Praxishinweis

Nicht selten ist bei der Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach dem § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II zweifelhaft, (1.) was alles eine Unterkunft darstellt und (2.) ab wann ein entsprechender Bedarf anzuerkennen ist. Das SG Cottbus nimmt in seinem Beschluss zu diesen beiden Fragen Stellung.

1. Zunächst wird – dies wird von den Jobcentern häufig übersehen – vom SG Cottbus noch einmal klargestellt, dass der Begriff der Unterkunft in § 22 SGB II sehr weit zu verstehen ist und (lediglich) an eine tatsächliche Wohnnutzung anknüpft. Die zivil- oder (bau-)ordnungsrechtliche Zulässigkeit der Nutzung spielt also gerade keine Rolle. Anderslautende Entscheidungen sind spätestens seit dem Urteil des BSG v. 17.6.2010 – B 14 AS 79/09 R nicht mehr haltbar.

2. Sodann weist das SG Cottbus darauf hin, dass Heizkosten nach dem Bedarfsdeckungsprinzip im Sinne einer (ausnahmsweisen) Vorleistungspflicht der Jobcenter bereits dann anzuerkennen sind, wenn der Händler eine Lieferung nur durch eine sofortige Barzahlung akzeptiert. Zu beachten ist, dass in jedem Fall gleichwohl nur die Aufwendungen für den aktuellen Bedarf übernommen werden.

— Rechtsanwalt *Dr. Jens-Torsten Lehmann*, Cottbus